

http://www.handelszeitung.ch/artikel/Unternehmen-Boese-ueberraschung-mit-dem-Reise-Rueckflug\_547422.html

## LEX DOSSIER

### Böse Überraschung mit dem Reise-Rückflug

Vorfreude auf eine bevorstehende Reise ist bekanntlich die schönste Freude. Doch diese Freude kann während der Reise durch vertrackte Vertragsklauseln getrübt werden. Karl B. buchte via Internet einen Hin- und Rückflug bei einer grossen Fluggesellschaft. Da Karl B. jedoch die Hinreise unvorhergesehen nicht antreten konnte, buchte er einen Einfachflug bei einer anderen Fluggesellschaft und liess den ursprünglich gebuchten Hinflug verfallen. Er ging davon aus, dass er den Rückflug dann wie geplant und gebucht mit der grossen Fluggesellschaft antreten könnte.

Beim Check-in vor dem Rückflug erlebte Karl B. die böse Überraschung: Der Rückflugschein sei verfallen. Dabei berief sich die grosse Fluggesellschaft auf folgenden Vertragspassus, dem Karl B. bei der elektronischen Buchung zugestimmt hätte: «Mir ist bewusst, dass die im Flugschein eingetragenen Strecken vollständig und in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden müssen. Sonst verfällt der Flugschein und ich kann ihn für die verbleibenden Flugabschnitte nicht mehr benützen.» Karl B. blieb nichts anderes übrig, als einen neuen - teuren - Einfachflug zu kaufen.

Zur Geltung von vorformulierten allgemeinen Geschäftsbedingungen existiert eine langjährige Rechtsprechung. Gemäss Bundesgericht (BGE 135 III 7 ff.) sind allgemeine Vertragsbedingungen dann ungewöhnlich, wenn ein unerfahrener Vertragspartner bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen nicht mit einschneidenden Änderungen der vertraglichen Abmachungen rechnen musste. Damit derartige Anpassungsklauseln aber überhaupt gültig sind, müssen regelmässig sowohl das erwartete Ereignis als auch der Umfang der Anpassung vertraglich bestimmt worden sein.

Fraglich ist nun, ob die erwähnte Regelung der grossen Fluggesellschaft als ungewöhnlich einzustufen ist. Die Beförderung des Fluggastes Karl B. auf dem Hin- und auf dem Rückflug ist eindeutig eine sogenannte teilbare Leistung. Karl B. als geschäftsunerfahrene Vertragspartei durfte im konkreten Fall berechtigterweise davon ausgehen, dass die Leistung des Rückfluges möglich ist, ohne dass er den Hinflug in Anspruch genommen hatte. Die Vertragsklausel der grossen Fluggesellschaft kann als ungewöhnlich und somit als nichtig eingestuft werden. Die gleiche Meinung vertraten sowohl das Landgericht Köln in einem Urteil vom 19. November 2008 als auch das Zivilgericht Basel in einem Urteil von Anfang Dezember 2008, als sie in derartigen Fällen die Fluggesellschaften zur Rückerstattung des Preises des verfallenen Flugtickets verurteilten.

26.05.2009

[Fenster schliessen](#)